

Allgemeinverfügung der Gemeinde Hambühren über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

Aufgrund des Antrages der Mehrheit der Gewerbetreibenden im Gebiet „Hehlenbruchweg“ und des Gewerbevereins Hambühren wird hiermit gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08. März 2007 (Nds. GVBl. S. 111) folgende Allgemeinverfügung für die Gemeinde Hambühren erlassen:

Die Verkaufsstellen in der Gemeinde Hambühren dürfen abweichend von der Regelung des § 4 NLöffVZG am **2. Sonntag des Monats März, am 3. Sonntag des Monats Juni, am 2. Sonntag des Monats September und am 04. Sonntag des Monats Oktober** eines Kalenderjahres jeweils für die Dauer von fünf Stunden von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr öffnen.

Die Verkaufsstellen haben der Gemeindeverwaltung über Ihre Öffnung an einem der Sonntage spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Sonntag eine schriftliche Mitteilung zu machen.

Die Vorschriften des Nds. Gesetzes über die Feiertage, des Arbeitszeitgesetzes, des Mutterschutz- und Jugendschutzgesetzes sowie tarifliche Vorschriften - in der jeweils zurzeit geltenden Fassung – sind zu beachten.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtordnung 80 (VwGo) hiermit angeordnet.

Die Allgemeinverfügung gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Begründung:

Aufgrund des § 5 Abs. 1 NLöffVZG kann die Gemeinde als zuständige Behörde zulassen, dass Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen an bis zu vier Sonntagen im Jahr für die Dauer von fünf Stunden öffnen dürfen. Diese Regelung gilt nicht für den Karfreitag, den Ostersonntag, und Ostermontag, Himmelfahrt, den Pfingstsonntag und Pfingstmontag, den Volkstrauertag, den Totensonntag, die Adventssonntage, den Heiligabend und den ersten und zweiten Weihnachtsfeiertag. Die Öffnungszeit ist außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeit zu legen. Die Zeiten der Hauptgottesdienste wurden bei der Festsetzung berücksichtigt.

Begründung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Zulassung erweiterter Öffnungszeiten wurde mit dem Niedersächsischen Gesetz über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten vom 08. März 2007 ermöglicht. Eine Klage hätte ohne die Anordnung der sofortigen Vollziehung aufschiebende Wirkung. Unter Berücksichtigung des sehr kurzen Zeitraumes bis zur beabsichtigten ersten Sonntagsöffnung am 2. Sonntag im Monat März würde im Falle einer Klage eine

abschließende Entscheidung nicht mehr herbeigeführt werden können. Das Interesse der Geschäftsinhaber und der Kunden an der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung überwiegt hier deutlich dem Interesse eines möglichen Klägers an der Nichtvollziehbarkeit. Daher ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung im besonderen überwiegenden öffentlichen Interesse geboten.

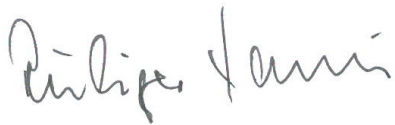
Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erheben.

Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Sollten bezüglich dieser Allgemeinverfügung Unklarheiten bestehen oder Unstimmigkeiten bestehen, so ist die Möglichkeit gegeben, diese auch im Vorfeld einer möglichen Klage auszuräumen. Hierfür steht Ihnen das Ordnungsamt der Gemeinde Hambühren während der allgemeinen Öffnungszeiten oder unter der Telefonnummer 05084/60144 gern zur Verfügung.



Rüdiger Harries
Bürgermeister